

BVGer E-3996/2024 vom 24. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3996_2024_d20240524

FR: TAF E-3996/2024 du 24 mai 2024

IT: TAF E-3996/2024 del 24 maggio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Mai 2024 (recte: 19. Juni 2024)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss innert Frist geleistet wurde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Praxismässig wird der Streitgegenstand im Rechtsmittelverfahren als Folge der Dispositionsmaxime alleine durch die Parteien bestimmt (vgl. hierzu ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, N. 1620; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2009, § 30 N. 19). Im vorliegenden Fall wurde entsprechend den unmissverständlich formulierten Rechtsbegehren in der Eingabe vom 21. Juni 2024 lediglich die Aufhebung der Verfügung begrenzt hinsichtlich der Ablehnung des Asylgesuchs und der Wegweisung (recte: Wegweisungsvollzug) beantragt. Ferner beziehen sich auch die reformatorischen Rechtsbegehren und die Erwägungen ausschliesslich auf diese Rechtsaspekte. Somit verblieb die Dispositivziffer 7 (Erfassung der Staatsangehörigkeit im ZEMIS) unangefochten und ist in Rechtskraft erwachsen und

ist daher auch nicht Prüfungsgegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens.

E-3996/2024 Seite 5

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz legte im Rahmen der Verfügung vom 19. Juni 2024 zunächst dar, aus welchen Gründen sie davon ausgehe, der Beschwerdeführer sei Staatsbürger der Elfenbeinküste:

E. 6.2

Zusammenfassend hielt das SEM nach einleitenden Ausführungen zur Staatsangehörigkeit der Elfenbeinküste und zur Unglaubhaftigkeit einer Staatsangehörigkeit von Mali fest, in Bezug auf die Frage der Asylrelevanz hätten sich die relevanten Geschehnisse ausschliesslich in Mali zugetragen. Ferner habe der Beschwerdeführer angegeben, in seinem Heimatland, der Elfenbeinküste, keine Probleme gehabt zu haben (act. 31, F126, 134). In diesem Lichte hielten seine Asylvorbringen den Anforderungen an

E-3996/2024 Seite 6 die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Die Asylrelevanz sei damit zu verneinen.

E. 7.1

In der Beschwerde vom 21. Juni 2024 wird entgegnet, dass der Aufenthalt in Mali sehr wohl glaubhaft sei. Aus den mangelnden geographischen Kenntnissen des Beschwerdeführers könne nicht bereits abgeleitet werden, dass er nie in Mali gelebt habe.

Das SEM habe seine Aussagen zu einseitig beurteilt. Im Zeitpunkt der in Mali erlebten Geschehnisse sei er auch erst (...) Jahre alt gewesen. Ausserdem habe er fernab von einer grossen Stadt in der Landwirtschaft gearbeitet. In der Anhörung habe er auch darauf hingewiesen, dass «Adressen» in Afrika ohnehin keine grosse Bedeutung zugemessen würden. Vor diesem Hintergrund könne nicht auf die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen hinsichtlich seines Aufenthaltes in Mali geschlossen werden.

E. 7.2

Weiter führt er aus, er werde in Mali von seinem Vater verfolgt. Der Cousin und der Bruder seines Vaters seien Polizisten, welche bei der Ver- eitelung seiner Fluchtversuche beteiligt gewesen seien. Bei einer Rückkehr nach Mali würde er erneut Opfer von Gewalt und Zwangsarbeit. In die El- fenbeinküste könne er indes ebenfalls nicht zurückkehren, da ihn seine Mutter allenfalls zu seinem Vater zurückschicken würde.

E. 8

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die vor- instanzliche Einschätzung in Bezug auf die fehlende Asylrelevanz (Art. 3 AsylG) zu bestätigen ist.

E. 8.1

Wie bereits zuvor (vgl. E. 3) festgehalten, hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Rechtsmitteleingabe vom 21. Juni 2024 die Dispositivzif- fer 7 der Verfügung vom 19. Juni 2024 hinsichtlich des ZEMIS-Eintrags (Staatsangehörigkeit Elfenbeinküste) nicht angefochten. Dieser Eintrag ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Für die Prüfung der vorliegend einzig zu beurteilenden Asyl- und Wegweisungs- vollzugsaspekte (vgl. Rechtsbegehren 1 bis 6) ist indes nun aber sehr wohl auf die eingetragene – und vom Beschwerdeführer auch nie bestrittene – Staatsangehörigkeit (Elfenbeinküste) abzustellen.

E. 8.2

In Bezug auf die Beurteilung der Asylvorbringen ist vorab der Umstand zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer – wie er selber stets ein- geräumt hat – in seinem Heimatland (Elfenbeinküste) keinerlei Probleme

E-3996/2024 Seite 7 erlitten hat und auch künftig keine solchen erkennbar sind. In der Rechts- mitteleingabe vom 21. Juni 2024 wird dies explizit so eingeräumt (vgl. dort Ziffer 2). Dem Beschwerdeführer ist es somit problemlos möglich in sein Heimatland zurückzukehren. Vor diesem Hintergrund kann daher die Frage der Glaubhaftigkeit der behaupteten Erlebnisse in Mali offengelassen werden, da diese selbst bei Wahrunterstellung keine Asylrelevanz (Art. 3 AsylG) zu entfalten vermöch- ten. Die geltend gemachten Probleme in Mali sind asylrechtlich nicht rele- vant, da es sich um Vorfälle in einem Drittstaat handelt. Folglich ist deshalb auf die Glaubhaftigkeit nicht näher einzugehen.

E. 8.3

Es verbleibt anzufügen, dass an dieser Einschätzung auch die rechts- mittelweise pauschal erhobene Behauptung, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr an die Elfenbeinküste möglicherweise von seiner Mut- ter wieder zu seinem Vater nach Mali geschickt, keine andere Einschät- zung zu begründen vermag. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die ent- sprechende Befürchtung rein spekulativer Natur ist und in den Akten keine Stütze findet; dies zumal der Beschwerdeführer – bei Wahrunterstellung seiner

Angaben – als (...)-jähriger zunächst freiwillig zu seinem Vater gezogen sein will. Ohnehin ist deutlich festzuhalten, dass es sich beim Beschwerdeführer (geboren [...]) um einen mittlerweile (...)-jährigen und damit volljährigen Mann handelt, der seinen Aufenthalt selber bestimmen kann und nicht mehr der Order seiner Mutter unterliegt. Ferner bestünde ohnehin auch vor dem kulturellen Hintergrund des Beschwerdeführers keinerlei Anlass zu der Annahme, ein volljähriger ivorischer Mann unterläge ohne Grund weiterhin den Weisungen seiner Mutter.

E. 8.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf

E-3996/2024 Seite 8 Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 10.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

(FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-3996/2024 Seite 9

E. 10.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er bei Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 10.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Elfenbeinküste unzumutbar wäre. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen sich das Gericht vollumfänglich anschliesst (vgl. a.a.O. E. III Ziff. 2). Der Beschwerdeführer vermag diesen Argumenten mit seinen pauschal und unbelegt gebliebenen Behauptungen bezüglich gewisser Differenzen mit seiner Mutter nichts entgegenzusetzen.

E. 10.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE

E-3996/2024 Seite 10 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Nach dem Gesagten besteht auch kein Grund zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz; das Subeventualbegehren ist ebenfalls abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der bereits geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E-3996/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.